

Landwirtschaftliche Alterskasse Schleswig-Holstein und Hamburg

Schulstraße 29
24143 Kiel
Telefon 0431 7024-0
Fax 0431 7024-61 20
E-Mail post@kiel.lsv.de

Landwirtschaftliche Alterskasse Niedersachsen-Bremen

Im Haspelfelde 24
30173 Hannover
Telefon 0511 8073-0
Fax 0511 8073-498
E-Mail info@nb.lsv.de

Landwirtschaftliche Alterskasse Nordrhein-Westfalen

Hoher Heckenweg 76-80
48147 Münster
Telefon 0251 2320-0
Fax 0251 2320-554
E-Mail mailbox@nrw.lsv.de

Landwirtschaftliche Alterskasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

Bartningstraße 57
64289 Darmstadt
Telefon 06151 702-0
Fax 06151 702-12 60
E-Mail info.da@hrs.lsv.de

Land- und forstwirtschaftliche Alterskasse Franken und Oberbayern

Dammwäldchen 4
95444 Bayreuth
Telefon 0921 603-0
Fax 0921 603-386
E-Mail kontakt@fob.lsv.de

Land- und forstwirtschaftliche Alterskasse Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben

Dr.-Georg-Heim-Allee 1
84036 Landshut
Telefon 0871 696-0
Fax 0871 696-488
E-Mail lsv@landshut.lsv.de

Landwirtschaftliche Alterskasse Baden-Württemberg

Vogelrainstraße 25
70199 Stuttgart
Telefon 0711 966-0
Fax 0711 966-2140
E-Mail post@bw.lsv.de

Landwirtschaftliche Alterskasse Mittel- und Ostdeutschland

OT Hönow, Hoppegartener Straße 100
15366 Hoppegarten
Telefon 03342 36-0
Fax 03342 36-1230
E-Mail mail@mod.lsv.de

Alterskasse für den Gartenbau

Frankfurter Straße 126
34121 Kassel
Telefon 0561 928-0
Fax 0561 928-2486
E-Mail info@gartenbau.lsv.de



Herausgeber:
Spitzenverband der
landwirtschaftlichen Sozialversicherung
Weißensteinstraße 70-72
34131 Kassel
www.lsv.de

Stand: 9/2011



Leistungen
an Hinterbliebene

Witwen-/ Witwerrente für hinterbliebene Ehegatten von Landwirten	4
Witwen- und Witwerstatus	5
Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens des Verstorbenen	5
Keine Tätigkeit als Landwirt	8
Erfüllung der Wartezeit von fünf Jahren durch den verstorbenen Ehegatten	8
Erziehung eines Kindes	9
Erwerbsminderung	10
Witwen-/Witwerrente für hinterbliebene Ehegatten von mitarbeitenden Familienangehörigen	11
Witwen-/Witwerrente für hinterbliebene Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft	11
Waisenrente	12
Kinder	12
Keine Tätigkeit als Landwirt	13
Erfüllung der Wartezeit von fünf Jahren durch den verstorbenen Elternteil	13
Dauer der Gewährung von Waisenrente	13
Allgemeine Vorschriften über Renten	15
Antrag	15
Beginn der Renten	15
Wegfall der Renten	15
Ruhen der Renten	16
Entzug und Versagen von Renten	16

Rentenhöhe	17
Anrechnung von Einkommen	25
Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner und Zuschuss zum Beitrag zur Krankenversicherung	31
Besteuerung von Renten	34

Witwen-/Witwerrente für hinterbliebene Ehegatten von Landwirten

Witwen oder Witwer erhalten auf Antrag nach dem Tode des Versicherten eine Witwenrente oder Witwerrente, wenn

- sie nicht wieder geheiratet haben,
- das landwirtschaftliche Unternehmen des Verstorbenen abgegeben ist,
- der überlebende Ehegatte nicht selbst Landwirt ist,
- der verstorbene Ehegatte entweder die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat

oder

der versicherungspflichtige Ehegatte wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit – die Versicherungsfälle müssen nach dem 31.12.1994 eingetreten sein – verstorben ist

und

- der überlebende Ehegatte entweder
 - das 45. Lebensjahr vollendet hat
 - oder
 - ein Kind, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erzieht
 - oder
 - erwerbsgemindert im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung ist.

Nur für hinterbliebene Ehegatten, deren Ehe nach dem 31. Dezember 2001 geschlossen wurde, von Bedeutung:

Trotz Vorliegens der zuvor genannten Voraussetzungen wird eine Witwen-/Witwerrente nicht gewährt, wenn die Ehe mit dem Verstorbenen nicht mindestens ein Jahr vor dessen Tod bestanden hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen.

Witwen- und Witwerstatus

Hinterbliebener Ehegatte (Witwe/Witwer) ist derjenige, der zum Zeitpunkt des Todes in rechtsgültiger Ehe mit dem Verstorbenen gelebt hat. Der Anspruch auf die Witwen-/Witwerrente besteht nur, solange der hinterbliebene Ehegatte nicht wieder geheiratet hat. Wird die erneute Ehe aufgelöst (z. B. durch Scheidung) oder für nichtig erklärt, kann auf Antrag unter den oben genannten Voraussetzungen ein Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente wieder entstehen (Witwen-/Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten).

Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens des Verstorbenen

Wird das landwirtschaftliche Unternehmen des Verstorbenen vom hinterbliebenen Ehegatten weiter bewirtschaftet, besteht kein Anspruch auf eine Witwen-/Witwerrente. Unter bestimmten Voraussetzungen erbringt die Alterskasse diesen Ehegatten aber für eine Übergangszeit Betriebs- und Haushaltshilfe oder Überbrückungsgeld. Diese Leistungen sind vom hinterbliebenen Ehegatten zu beantragen. Nähere Informationen erteilt die Alterskasse.

Ein landwirtschaftliches Unternehmen ist insbesondere abgegeben, wenn

Info

Wird das landwirtschaftliche Unternehmen des Verstorbenen vom hinterbliebenen Ehegatten weiter bewirtschaftet, besteht kein Anspruch auf eine Witwen-/Witwerrente. Unter bestimmten Voraussetzungen erbringt die Alterskasse diesen Ehegatten aber für eine Übergangszeit Betriebs- und Haushaltshilfe oder Überbrückungsgeld.

- das Eigentum an den landwirtschaftlich genutzten Flächen an einen Dritten übergegangen ist,
- die landwirtschaftlich genutzten Flächen verpachtet sind,
- die landwirtschaftlich genutzten Flächen mit einem Nießbrauch zugunsten Dritter belastet sind,
- in ähnlicher Weise die landwirtschaftliche Nutzung auf eigenes Risiko auf längere Dauer unmöglich gemacht ist oder
- die landwirtschaftlich genutzten Flächen stillgelegt sind.

Sofern die Abgabe auf einem Vertrag beruht, bedarf dieser der Schriftform. Der Vertrag oder die Unmöglichkeit der Nutzung muss sich auf einen Zeitraum von mindestens neun Jahren erstrecken. Die neunjährige Laufzeit beginnt – je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt – entweder vom Tag des Übergangs der Bewirtschaftung oder vom Tag der schriftlichen Vereinbarung an.

Beispiel:

Landwirt Ludwig L. ist am 14.3.2011 verstorben. Die Witwe will das landwirtschaftliche Unternehmen nicht weiter bewirtschaften. Die landwirtschaftliche Fläche wird zum 1.4.2011 verpachtet.

a) Abschluss des schriftlichen Pachtvertrages am 24.3.2011

Mindestlaufzeit bis 31.3.2020

→ Rentenbeginn: 1.4.2011

b) Abschluss des schriftlichen Pachtvertrages am 15.4.2011

Mindestlaufzeit bis 15.4.2020

→ Rentenbeginn: 1.5.2011

(Rentenbeginn: vgl. auch Erläuterungen unter „Allgemeine Vorschriften...“)

Wurde das landwirtschaftliche Unternehmen von den Ehegatten gemeinsam bewirtschaftet, von einer Personengesellschaft oder von einer juristischen Person betrieben, so sind besondere Abgabevoraussetzungen zu beachten. Eine Abgabe liegt in diesen Fällen nur dann vor, wenn der hinterbliebene Ehegatte aus dem Unternehmen ausscheidet. Dies gilt auch dann, wenn der hinterbliebene Ehegatte Miterbe des landwirtschaftlichen Unternehmens des Verstorbenen ist und das Unternehmen von den Miterben gemeinschaftlich betrieben wird.

Hat der Verstorbene mehrere landwirtschaftliche Unternehmen betrieben, so müssen sämtliche Unternehmen abgegeben werden.

Die Abgabevoraussetzungen sind von Unternehmern der Binnenfischerei erfüllt, wenn sie ihr Fischereiausübungsrecht aufgeben und von Unternehmern der Imkerei und Wanderschäferei, wenn sie das Unternehmen aufgeben, übereignen oder die Nutzung für einen Zeitraum von mindestens neun Jahren schriftlich übertragen.

Wird das landwirtschaftliche Unternehmen teilweise (auch stufenweise) abgegeben, so liegt eine rechtswirksame Abgabe erst vor, wenn der nicht abgegebene Teil des landwirtschaftlichen Unternehmens 25 Prozent der festgesetzten Mindestgröße nicht mehr überschreitet.

Keine Tätigkeit als Landwirt

Der hinterbliebene Ehegatte darf in eigener Person kein Landwirt sein. Landwirt ist, wer als Unternehmer ein auf Bodenbewirtschaftung beruhendes Unternehmen der Landwirtschaft betreibt, das die von der Alterskasse festgesetzte Mindestgröße erreicht. Unternehmer ist, wer seine berufliche Tätigkeit selbständig ausübt.

Erfüllung der Wartezeit von fünf Jahren durch den verstorbenen Ehegatten

Auf die Wartezeit von fünf Jahren werden Beitragszeiten des Verstorbenen angerechnet. Beitragszeiten sind solche, für die Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zu einer Alterskasse gezahlt sind.

Neben den Beitragszeiten zu einer Alterskasse können auch Zeiten, die der Verstorbene in anderen Versorgungssystemen zurückgelegt hat, angerechnet werden. Dies sind:

- Pflichtbeitragszeiten zu einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (z. B. Deutsche Rentenver-

sicherung Hessen, Deutsche Rentenversicherung Bund); dies gilt auch für die diesen Zeiten gleichgestellte Zeiten der Sozialversicherung der ehemaligen DDR,

- Zeiten einer Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung, z. B. als Beamter, Richter, Berufs- oder Zeitsoldat sowie sonstige beamtenähnlich gesicherte Personen,
- Zeiten einer Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, z. B. Angestellte und selbständig Tätige, die einer berufsständischen Versorgungseinrichtung angehören; Lehrer und Erzieher an privaten Schulen, falls eine beamtenähnliche Absicherung besteht,
- bestimmte ausländische Zeiten nach über- und zwischenstaatlichem Recht.

Beiträge des Verstorbenen als Landwirt oder Weiterversicherter, die für Zeiten vor dem 1. Januar 1995 zu einer Alterskasse gezahlt wurden, werden in der Regel auf die Wartezeit nur angerechnet, wenn diese lückenlos mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres des Verstorbenen oder aber bis zum Tod entrichtet wurden.

Die Wartezeit von fünf Jahren ist vorzeitig erfüllt, wenn der versicherungspflichtige Ehegatte aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit – die Versicherungsfälle müssen nach dem 31. Dezember 1994 eingetreten sein – verstorben ist.

Erziehung eines Kindes

Hat der hinterbliebene Ehegatte das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet, besteht – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – ein Witwen-/Witwerrentenanspruch, solange der Berechtigte ein Kind erzieht, welches das

Info

Zeiten aus diesen Versorgungssystemen können nicht angerechnet werden, wenn für diese Zeiten bereits Beiträge zu einer Alterskasse gezahlt sind oder der Verstorbene als Unternehmer von der Versicherungspflicht zur Alterskasse befreit war.



18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Zu berücksichtigen sind:

- Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und vom hinterbliebenen Ehegatten erzogen werden,
- Stief- und Pflegekinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in den Haushalt des hinterbliebenen Ehegatten aufgenommen sind,
- Enkel und Geschwister, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die in den Haushalt des hinterbliebenen Ehegatten aufgenommen sind oder von diesem überwiegend unterhalten werden.

Der Erziehung steht die in häuslicher Gemeinschaft ausgeübte Sorge für ein eigenes Kind des hinterbliebenen Ehegatten oder ein Kind des verstorbenen Ehegatten, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, auch nach dessen vollendetem 18. Lebensjahr gleich.

Erwerbsminderung

Ein Anspruch auf Witwen-/Witwerrente besteht auch dann, wenn der hinterbliebene Ehegatte erwerbsgemindert im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung ist und die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

Erwerbsgemindert in diesem Sinne ist ein Versicherter, der wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit nicht in der Lage ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Witwen-/Witwerrente für hinterbliebene Ehegatten von arbeitenden Familienangehörigen

Der hinterbliebene Ehegatte eines arbeitenden Familienangehörigen erhält grundsätzlich unter den gleichen Voraussetzungen Witwen- und Witwerrente wie der hinterbliebene Ehegatte eines Landwirts (siehe Seite 4 ff.). Anstelle der bei dem hinterbliebenen Ehegatten eines Landwirts geforderten Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens, darf der arbeitende Familienangehörige selbst kein Landwirt sein. Das heißt, falls landwirtschaftliche Flächen auf eigene Rechnung bewirtschaftet werden, dürfen diese nicht die Mindestgröße der zuständigen Alterskasse erreichen.

Eine Tätigkeit als arbeitender Familienangehöriger muss hingegen vom hinterbliebenen Ehegatten nicht aufgegeben werden.

Witwen-/Witwerrente für hinterbliebene Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

Seit dem 1. Januar 2005 ist der hinterbliebene Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft Witwen/Witwern gleichgestellt. Hinterbliebene Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft erhalten daher unter den gleichen Voraussetzungen eine Witwen-/Witwerrente, wie hinterbliebene Ehegatten von Landwirten und arbeitenden Familienangehörigen. Insofern wird auf die Erläuterungen auf den vorigen Seiten verwiesen.

Info

Die für den Betriebssitz maßgebende Mindestgröße kann bei der Alterskasse erfragt werden.

Waisenrente

Kinder haben nach dem Tode eines Elternteils auf Antrag Anspruch auf Halbwaisenrente, wenn

- sie noch einen Elternteil haben, der ohne Rücksicht auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse grundsätzlich unterhaltspflichtig ist, und
- der verstorbene Elternteil bereits die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat.

Vollwaisenrente kann gewährt werden, wenn

- Kinder keinen Elternteil mehr haben, der ohne Rücksicht auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse grundsätzlich unterhaltspflichtig war, und
- ein verstorbener Elternteil die fünfjährige Wartezeit bereits erfüllt hat.

Kinder

Anspruch auf Waisenrente haben die Kinder des versicherten Landwirthehepaars. Als Kinder sind die

- leiblichen und als Kind angenommenen Kinder (Adoptivkinder),
- in den Haushalt aufgenommenen Stief- und Pflegekinder,
- Enkel oder Geschwister, die in den Haushalt des Verstorbenen aufgenommen waren oder von ihm überwiegend unterhalten worden sind,

anzusehen.



Keine Tätigkeit als Landwirt

Die Waise ist Landwirt, wenn sie als Unternehmer ein auf Bodenbewirtschaftung beruhendes Unternehmen der Landwirtschaft betreibt, das die von der Alterskasse festgesetzte Mindestgröße erreicht. Unternehmer ist, wer seine berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Dies gilt auch dann, wenn die Waise Miterbe des landwirtschaftlichen Unternehmens des Verstorbenen ist und das Unternehmen von den Miterben gemeinschaftlich betrieben wird.

Erfüllung der Wartezeit von fünf Jahren durch den verstorbenen Elternteil

Hinsichtlich der Erfüllung der fünfjährigen Wartezeit wird auf die Erläuterungen unter S. 8 ff. verwiesen.

Dauer der Gewährung von Waisenrente

Anspruchsberechtigt sind die Waisen grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sofern sie nach diesem Zeitpunkt

- sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden,
- ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder den Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz leisten oder
- sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Kalendermonaten befinden, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des ge-

Info

Nähere Informationen hierzu können in der Broschüre „Versicherte Personen“ nachgelesen werden. Die Broschüre ist bei der Alterskasse erhältlich oder kann im Internet heruntergeladen werden.

Alterssicherung
der Landwirte



Versicherte Personen



gesetzlichen Wehr- und Zivildienstes oder der Ableistung eines der genannten freiwilligen Dienste liegt,

- oder wenn sie wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten,

wird die Waisenrente auch über das 18. Lebensjahr hinaus, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt.

Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht (hierzu zählen nicht die genannten Freiwilligendienste!) wird die Waisenrente auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt.

Die Waisenrente endet nicht, wenn die Waise als Kind angenommen wird.

Allgemeine Vorschriften über Renten

Antrag

Die Bewilligung einer Rente erfolgt auf Antrag. Der Rentenanspruch kann zunächst formlos gestellt werden.

Beginn der Renten

Eine Hinterbliebenenrente wird von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind (sämtliche Anspruchsvoraussetzungen müssen spätestens am letzten Tag des Vormonats erfüllt sein). Die Hinterbliebenenrente kann bereits vom Todestag an gezahlt werden, wenn der Versicherte keine Rente bezogen hat.

Beispiel:

Der Altersrentenbezieher Harald H. stirbt am 3.6.2011.

Die Hinterbliebenenrente kann frühestens am 1.7.2011 beginnen, vorausgesetzt, der Antrag wird bis zum 31.7.2012 gestellt.

Sollte der Antrag erst am 24.8.2012 gestellt werden, kann die Hinterbliebenenrente frühestens ab dem 1.8.2011 gezahlt werden.

Info

Der Rentenbeginn ist in der Regel auch vom Zeitpunkt der Antragstellung abhängig. Die rechtzeitige Antragstellung sichert daher den frühestmöglichen Beginn der Zahlung.

Eine Hinterbliebenenrente wird nicht für mehr als zwölf Kalendermonate vor dem Monat, in dem die Rente beantragt wird, geleistet.

Wegfall der Renten

Die Renten fallen mit Ablauf des Monats weg, in dem die anspruchsbegründenden Voraussetzungen – insbesondere bei Wiederheirat des hinterbliebenen Ehegatten – nicht mehr vorliegen oder der Berechtigte verstirbt.

Ruhen der Renten

- Übernimmt der Rentenempfänger ein landwirtschaftliches Unternehmen oder Teilunternehmen, das allein oder zusammen mit nicht abgegebenen Unternehmensteilen 25 Prozent der maßgebenden Mindestgröße überschreitet,
- wird er Mitunternehmer eines Unternehmens der Landwirtschaft, Gesellschafter einer Personengesellschaft oder Mitglied einer juristischen Person, die ein Unternehmen der Landwirtschaft betreibt, oder
- endet die Abgabe oder Stilllegung des Unternehmens vor Ablauf von neun Jahren,

ruht der Anspruch auf die Hinterbliebenenrente vom Beginn des folgenden Monats an.

Diese Folge tritt auch dann ein, wenn der Berechtigte mehr als 25 Bienenvölker hält, eine durchschnittlich mehr als 60 Großtiere umfassende Schafherde hält oder ein Fischereiausübungsrecht innehat, das ihn mehr als 30 Arbeitstage jährlich in Anspruch nimmt.

Entzug und Versagen von Renten

Die Alterskasse kann die Rente ganz oder teilweise versagen oder entziehen, wenn der Berechtigte den ihm zumutbaren Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

Rentenhöhe

Grundsätzlich werden alle zu einer Alterskasse gezahlten Beiträge bei der Rentenberechnung berücksichtigt. Von diesem Grundsatz gibt es jedoch für bestimmte vor dem 1. Januar 1995 nicht ununterbrochen entrichtete Beiträge Ausnahmen; nähere Informationen erteilt die Alterskasse.

Rente nach Neurecht

Berechnung der Witwen-/Witwerrente

Der Monatsbetrag der Witwen- /Witwerrente berechnet sich nach der nachstehenden Formel, wenn

- der Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder
- die Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist:

$$\boxed{\text{Steigerungszahl}} \times \boxed{\text{Rentenartfaktor } 0,6} \times \boxed{\text{Allgemeiner Rentenwert}} = \boxed{\text{Monatsrente}}$$

Die Witwen-/Witwerrente ist mit einem Rentenartfaktor von 0,55 zu ermitteln, wenn

- bei am 1. Januar 2002 bereits bestehenden Ehen beide Ehegatten nach dem 1. Januar 1962 geboren wurden oder
- die Ehe erst nach dem 31. Dezember 2001 geschlossen wurde.

In diesen Fällen berechnet sich die Rente nach folgender Formel, wobei die Steigerungszahl um einen Zuschlag



Info

Nähere Informationen zur Berechnung des Kinderzuschlages sind bei der Alterkasse erhältlich.

zu erhöhen ist, wenn Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung für den hinterbliebenen Ehegatten anzurechnen sind (Kinderzuschlag):

$$\boxed{\text{(Steigerungszahl + Kinderzuschlag)}} \times \boxed{\text{Rentenartfaktor 0,55}} \times \boxed{\text{Allgemeiner Rentenwert}} = \boxed{\text{Monatsrente}}$$

Witwen-/Witwerrente im Sterbevierteljahr

Bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach dem Sterbemonat (so genanntes Sterbevierteljahr) wird die Rente einheitlich nach folgender Formel ermittelt:

$$\boxed{\text{Steigerungszahl}} \times \boxed{\text{Rentenartfaktor 1,0}} \times \boxed{\text{Allgemeiner Rentenwert}} = \boxed{\text{Monatsrente}}$$

Berechnung der Halbwaisenrente

Der Monatsbeitrag der Halbwaisenrente berechnet sich nach der Formel:

$$\boxed{\text{Steigerungszahl}} \times \boxed{\text{Rentenartfaktor 0,2}} \times \boxed{\text{Allgemeiner Rentenwert}} = \boxed{\text{Monatsrente}}$$

Berechnung der Vollwaisenrente

Die Vollwaisenrente berechnet sich grundsätzlich wie die Halbwaisenrente, wobei die Steigerungszahl regelmäßig um einen so genannten Vollwaisenrentenzuschlag zu erhöhen ist.

$$\boxed{\text{(Steigerungszahl + Vollwaisenrentenzuschlag)}} \times \boxed{\text{Rentenartfaktor 0,2}} \times \boxed{\text{Allgemeiner Rentenwert}} = \boxed{\text{Monatsrente}}$$

Info

Nähere Informationen zur Berechnung des Vollwaisenrentenzuschlages sind bei der Alterkasse erhältlich.

Berechnung der Steigerungszahl

Die Steigerungszahl ergibt sich, indem die Anzahl der Kalendermonate mit

- Beitragszeiten, die bei einer Alterskasse zurückgelegt wurden,
- einer Zurechnungszeit (siehe nachstehende Erläuterung) und
- Zeiten des Bezugs einer Rente wegen Erwerbsminderung, die grundsätzlich mit einer Zurechnungszeit zusammentreffen müssen,

mit dem maßgebenden Faktor vervielfältigt wird (Kalendermonate x Faktor).

Der Faktor beträgt:

- 0,0833

für mit Beiträgen als Landwirt belegte Zeiten, freiwillige Beiträge eines ehemaligen Landwirts, Zurechnungszeiten für Berechtigte, die zuletzt als Landwirt versichert waren, und Zeiten des Bezugs einer Rente wegen Erwerbsminderung an Landwirte, die mit einer Zurechnungszeit zusammentreffen müssen.

nungszeit zusammentrifft, wenn danach ein Anspruch auf Rente an Landwirte oder Hinterbliebene besteht; für mit Beiträgen als mitarbeitender Familienangehöriger belegte Zeiten nur im Rahmen der Berechnung einer Waisenrente.

- 0,0417

für alle anderen Zeiten (insbesondere für mit Beiträgen als mitarbeitender Familienangehöriger belegte Zeiten, wenn keine Waisenrente zu berechnen ist).

Rentenartfaktor

Der Rentenartfaktor drückt bei Renten wegen Todes in pauschaler Weise die Höhe des Unterhaltersatzes aus. Ist der Tod des Versicherten vor dem 1. Januar 2002 eingetreten oder mindestens einer der Ehegatten vor dem 2. Januar 1962 geboren und die Ehe mit dem Verstorbenen vor dem 1. Januar 2002 geschlossen worden, soll der hinterbliebene Ehegatte regelmäßig 60 Prozent der Rente beanspruchen können, auf die der Verstorbene im Todeszeitpunkt Anspruch gehabt hätte. Sind beide Ehegatten nach dem 1. Januar 1962 geboren oder wurde die Ehe nach dem 31. Dezember 2001 geschlossen, besteht ein Rentenanspruch in Höhe von 55 Prozent. Bei Waisenrenten beträgt der Unterhaltersatz 20 Prozent.

Allgemeiner Rentenwert

Der allgemeine Rentenwert ist dynamisch ausgestaltet, das heißt er wird – wie der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung – grundsätzlich jährlich zum 1. Juli angepasst. Der allgemeine Rentenwert beträgt derzeit

12,68 Euro in den alten Bundesländern und

11,25 Euro in den neuen Bundesländern.

Beispiel:

Luise und Erich E. (geb. am 7.6.1946) sind seit dem 7.8.1975 verheiratet. Erich stirbt am 28.3.2011. Der Verstorbene hat in dem Zeitraum vom 1.7.1977 bis 31.3.2011 für insgesamt 405 Kalendermonate Beiträge als Landwirt entrichtet.

Feststellung der Steigerungszahl

Anzahl der Kalender- monate 405	x	Faktor 0,0833	=	Steigerungs- zahl 33,7365
------------------------------------------	---	------------------	---	---------------------------------

Berechnung der Neurente

a) Witwenrente im Sterbevierteljahr

Steigerungs- zahl 33,7365	x	Renten- art- faktor 1,0	x	Allgemeiner Rentenwert zu diesem Zeitpunkt 12,68 Euro	=	Neu- rente 427,78 Euro
---------------------------------	---	----------------------------------	---	-------------------------------------------------------------------	---	---------------------------------

b) Witwenrente nach dem Sterbevierteljahr

Steigerungs- zahl 33,7365	x	Renten- art- faktor 0,6	x	Allgemeiner Rentenwert 12,68 Euro	=	Neu- rente 256,67 Euro
---------------------------------	---	----------------------------------	---	-----------------------------------------	---	---------------------------------

Zurechnungszeit

Die Zurechnungszeiten sind bei der Berechnung von Hinterbliebenenrenten zu berücksichtigen. Als Zurechnungszeit gilt die Zeit zwischen dem Eintritt des Todes

des Versicherten und der Vollendung des 60. Lebensjahres des Verstorbenen. Es handelt sich um beitragsfreie Zeiten, die sich bei der Rentenberechnung wie tatsächlich gezahlte Beiträge auswirken.

Beispiel:

Der am 28.4.1972 geborene Thomas T. verstirbt am 14.3.2011. Er hat in dem Zeitraum vom 1.1.1993 bis 31.3.2011 für insgesamt 219 Kalendermonate Beiträge als Landwirt entrichtet. Aufgrund der Zurechnungszeit wird die Zeit vom 1.4.2011 bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres des Verstorbenen den vorhandenen Beitragszeiten hinzugerechnet.

Bei der Rentenberechnung zu berücksichtigende Kalendermonate:

vom 1.1.1993 bis 31.3.2011	219 Kalendermonate (Beitragszeit)
vom 1.4.2011 bis 30.4.2032	253 Kalendermonate (Zurechnungszeit)

Rentenabschlag

Stirbt der Versicherte vor Vollendung seines 63. Lebensjahres, muss die Alterskasse einen Abschlag am allgemeinen Rentenwert berücksichtigen. Er beträgt für jeden Monat, für den der Versicherte vor Ablauf des Monats der Vollendung des 63. Lebensjahres verstorben ist, 0,3 Prozent, höchstens jedoch 10,8 Prozent.

Ein aufgrund eines Abschlags verminderter Rentenwert gilt für die gesamte Laufzeit der Rente.

Beispiel:

Hubert H. (geb. am 29.9.1952) verstirbt am 25.3.2011. Er hätte sein 63. Lebensjahr mit Ablauf des 28.9.2015 vollendet. Die Witwenrente wird ab dem 1.4.2011 gezahlt.

Weil der Versicherte 54 Kalendermonate (von April 2011 bis September 2015) vor Ablauf des Monats, in dem er sein 63. Lebensjahr vollendet hätte, verstorben ist, ergibt sich folgender Abschlag:

$54 \text{ Kalendermonate} \times 0,3 \text{ Prozent} = 16,2 \text{ Prozent}$, jedoch Begrenzung auf 10,8 Prozent.

Der allgemeine Rentenwert zu diesem Zeitpunkt in Höhe von 12,68 Euro wird um 10,8 Prozent vermindert, so dass der Berechnung ein gekürzter allgemeiner Rentenwert von 11,31 Euro zugrunde zu legen ist.

Ein Abschlag ist jedoch nicht zu berücksichtigen, wenn der verstorbene Versicherte bereits vor dem 1. Januar 2001 Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit hatte und der Anspruch auf die Hinterbliebenenrente innerhalb von zwei Jahren nach dem Todesmonat entsteht.

Wird bei einer Witwen-/Witwerrente ein Kinderzuschlag gewährt, bleibt dieser vom Abschlag am allgemeinen Rentenwert verschont. Das Gleiche gilt für den Vollwaisenrentenzuschlag. In den vorgenannten Fällen ist die Steigerungszahl ohne die vorgenannten Zuschläge mit dem abschlagsgeminderten allgemeinen Rentenwert zu vervielfältigen, während die Zuschläge mit dem ungeminderten allgemeinen Rentenwert zu multiplizieren sind. Die zuvor angegebenen Berechnungsformeln verändern sich entsprechend.

Zuschlag zur Hinterbliebenenrente

Hinterbliebene erhalten einen Rentenzuschlag, wenn der Verstorbene bereits eine Rente mit einem Zuschlag bezogen hat und die Rente an Hinterbliebene innerhalb von 24 Kalendermonaten nach seinem Tod beginnt. In diesem Fall ist für die Berechnung des Zuschlags zur Hinterbliebenenrente der Abschmelzungsfaktor des Jahres maßgebend, in dem die Rente des Verstorbenen begonnen hatte.

Der Zuschlag zur Hinterbliebenenrente mindert sich, wenn eine Rente aus eigener Versicherung an den Hinterbliebenen gewährt wird.

Anrechnung von Einkommen

Auf Renten an Hinterbliebene werden eigene Einkünfte des Rentenbeziehers, soweit sie einen bestimmten Freibetrag übersteigen, zu 40 Prozent angerechnet.

Beispiel:	in Euro	in Euro
Witwenrente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG):		400,00
anrechenbare Einkünfte:	850,00	
nach Abzug des Freibetrages (West) von:	725,21	
verbleiben:	124,79	
davon sind 40 Prozent anzurechnen:		49,92
Witwenrente nach dem ALG somit:		350,08

Ausnahmen:

Während des so genannten Sterbevierteljahrs (das ist der Zeitraum zwischen dem Tod des Versicherten und dem Ende des dritten Kalendermonats nach dem Todesmonat) wird auf die Witwen-/Witwerrente kein eigenes Einkommen des Hinterbliebenen angerechnet.

Bei Waisenrenten findet bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der Waise ebenfalls keine Einkommensanrechnung statt.



Die Einkommensanrechnungsvorschriften wurden zum 1. Januar 2002 verschärft (vgl. nachfolgende Erläuterungen). Allerdings gilt für einen bestimmten Personenkreis das alte Einkommensanrechnungsrecht weiter (Übergangsregelung).

Einkommensanrechnung nach Übergangsrecht

Die bis zum 31. Dezember 2001 geltenden, nachstehend erläuterten Einkommensanrechnungsvorschriften sind bei Witwen- und Witwerrenten anzuwenden, wenn

- der Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder
- die Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.

Bei Waisenrenten gilt das Gleiche, wenn die Waise vor dem 1. Januar 2002 geboren ist.

Trifft eine Hinterbliebenenrente mit Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen des Rentenbeziehers zusammen, ist das zu berücksichtigende Einkommen in einem bestimmten Umfang anzurechnen. Zur Ermittlung des anrechenbaren Betrages errechnet die Alterskasse zunächst aus dem Bruttoeinkommen ein Nettoeinkommen. Dies erfolgt in der Regel durch den Abzug von Pauschalbeträgen (nähere Informationen hierzu sind bei der zuständigen Alterskasse erhältlich). Übersteigt der Nettobetrag der im Gesetz genannten Einkommensarten einen dynamisch ausgestalteten Freibetrag, wird der übersteigende Betrag zu 40 Prozent auf die Hinterbliebenenrente angerechnet.

Derzeit gelten folgende Freibeträge:

Witwen-/Witwerrente

■ alte Bundesländer	725,21 Euro
■ neue Bundesländer	643,37 Euro

Waisenrente

■ alte Bundesländer	483,47 Euro
■ neue Bundesländer	428,91 Euro

Für jedes waisenrentenberechtigten Kind erhöht sich der jeweils geltende Freibetrag zurzeit um monatlich 153,83 Euro in den alten und 136,47 Euro in den neuen Bundesländern.

Anrechenbare Einkommensarten

Anzurechnen sind Erwerbseinkommen (z. B. Lohn, Gehalt, Beamtenbezüge, Einkommen aus selbständiger Tätigkeit) und Erwerb ersatzeinkommen (z. B. Verletzungsgeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Sozialversicherungsrenten, Beamtenpensionen). Entscheidend für die Zuordnung von Einkünften ist deren steuerrechtliche Behandlung. Das heißt, behandelt das Finanzamt z. B. die Einkünfte aus der Verpachtung des landwirtschaftlichen Betriebes als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, gehören sie zum Einkommen aus selbständiger Tätigkeit und sind anzurechnen. Falls Rückbehaltflächen vorhanden sind, ist ein Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft festzustellen.

Nicht anzurechnen sind unter anderem Hinterbliebenenleistungen aus der Sozialversicherung, Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung, die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst (z. B. von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder – VBL), kindbezogene Leistungen (z. B. Kindergeld, Kinderzuschüsse, Kinderzulagen), eine Vielzahl von steuerfreien

Einnahmen nach § 3 des Einkommensteuergesetzes, Leistungen aus privaten Unfall- oder Lebensversicherungen sowie Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung.

Einkommensanrechnung nach dem seit 1. Januar 2002 geltenden Recht

Die neuen Einkommensanrechnungsvorschriften sind anzuwenden, wenn

- bei am 1. Januar 2002 bereits bestehenden Ehen beide Ehegatten nach dem 1. Januar 1962 geboren wurden oder
- die Ehe erst nach dem 31. Dezember 2001 geschlossen wurde.

Bei Waisenrenten gilt das Gleiche, wenn die Waise nach dem 31. Dezember 2001 geboren ist.

Trifft eine solche Hinterbliebenenrente ab dem 1. Januar 2002 mit Erwerbseinkommen, Erwerbsersatzeinkommen oder Vermögenseinkommen des Rentenbeziehers zusammen, ist das zu berücksichtigende Einkommen in einem bestimmten Umfang anzurechnen. Zur Ermittlung des anrechenbaren Betrages errechnet die Alterskasse zunächst aus dem Bruttoeinkommen ein Nettoeinkommen. Dies erfolgt in der Regel durch den Abzug von Pauschalbeträgen (nähere Informationen hierzu sind bei der zuständigen Alterskasse erhältlich). Übersteigt der Nettobetrag der im Gesetz genannten Einkommensarten einen dynamisch ausgestalteten Freibetrag, wird der übersteigende Betrag zu 40 Prozent auf die Hinterbliebenenrente angerechnet.

Derzeit gelten folgende Freibeträge:

Witwen-/Witwerrente

■ alte Bundesländer	1.087,81 Euro
■ neue Bundesländer	965,05 Euro

Waisenrente

■ alte Bundesländer	725,21 Euro
■ neue Bundesländer	643,37 Euro

Für jedes waisenrentenberechtigten Kind erhöht sich der jeweils geltende Freibetrag zurzeit um monatlich 153,83 Euro in den alten und 136,47 Euro in den neuen Bundesländern.

Zu dem anzurechnenden Einkommen zählen auch Renten wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit, die aus Anlass eines Arbeitsverhältnisses zugesagt worden sind, entsprechende Renten aus privaten Lebens- und Rentenversicherungen, allgemeinen Unfallversicherungen sowie sonstige private Versorgungsrenten und das so genannte Vermögenseinkommen. Das Vermögenseinkommen setzt sich zusammen aus den Einkünften aus Kapitalvermögen, Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie bestimmten Einnahmen aus privaten Versicherungen und, soweit sie mindestens 600 Euro im Kalenderjahr betragen, Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften.

Nicht anzurechnen sind unter anderem Hinterbliebenenleistungen aus gesetzlicher und privater Versicherung, kindbezogene Leistungen (z. B. Kindergeld, Kinderzuschüsse, Kinderzulagen) sowie Einnahmen aus steuerlich geförderten privaten Altersvorsorgeverträgen.

Nachrangige Einkommensanrechnung bei gleichzeitigem Bezug von Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung

Erhält der Berechtigte nicht nur eine Hinterbliebenenrente von der Alterskasse, sondern auch aus der gesetzlichen Unfallversicherung und/oder der gesetzlichen Rentenversicherung, ist für die Anrechnung des Einkommens eine Rangfolge zu beachten.

Die Einkommensanrechnung ist zunächst auf die Hinterbliebenenrente der Unfallversicherung, dann - mit dem verbleibenden Einkommensbetrag - auf die Hinterbliebenenrente der Rentenversicherung und erst zuletzt auf die Hinterbliebenenrente der Alterskasse vorzunehmen. Diese Rangfolge kann im günstigsten Fall dazu führen, dass auf die Leistung der Alterskasse kein Einkommen mehr anzurechnen ist, weil der ermittelte Anrechnungsbetrag bereits „verbraucht“ ist.

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner und Zuschuss zum Beitrag zur Krankenversicherung

Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner

Jeder Rentner hat aus seiner Rente Krankenversicherungsbeiträge zu zahlen, es sei denn, er ist nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Außer in wenigen Fällen (z. B. bei Ausübung einer Arbeitnehmertätigkeit während des Rentenbezugs) ist die Alterskasse verpflichtet, die Beiträge einzubehalten und direkt an die zuständige Krankenkasse abzuführen. Der Beitragssatz beträgt seit dem 1. Januar 2011 8,2 Prozent.

Zuschuss zum Beitrag zur Krankenversicherung

Die Rentner, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen (das allerdings grundsätzlich der deutschen Aufsicht unterliegen muss) versichert sind, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen zu ihrer Rente einen Zuschuss zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag von der Alterskasse.

Der Zuschuss wird in Höhe des halben Betrags geleistet, der sich bei Zugrundelegung des um den „Eigenanteil“ (0,9 Prozentpunkte) geminderten allgemeinen Beitragssatzes ergibt. Dieser beträgt ab 1. Januar 2011 15,5 Prozent. Der halbe Beitragssatz nach der Minderung um 0,9 Prozentpunkte beläuft sich auf $(15,5 - 0,9 = 14,6 \%)$ 7,3 Prozent. Der Zuschuss darf jedoch die Hälfte des tatsächlichen Krankenversicherungsbeitrags nicht überschreiten. Zuschüsse anderer Sozialleistungs-



träger (z. B. Deutsche Rentenversicherung) zum Krankenversicherungsbeitrag sind darauf anzurechnen.

Beiträge zur Pflegeversicherung

Jeder Rentner hat, wenn er in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert ist, aus seiner Rente auch Beiträge zur Pflegeversicherung zu zahlen. Die Alterskasse behält diese Beiträge ein und führt sie an die zuständige Pflegekasse ab.

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung beträgt derzeit 1,95 Prozent. Für kinderlose Rentner, die nach dem 31. Dezember 1939 geboren und mindestens 23 Jahre alt sind, gilt grundsätzlich ein um 0,25 Prozentpunkte erhöhter Beitrag zur Pflegeversicherung. Der Beitrag zur Pflegeversicherung ist vom Rentner allein zu tragen.

Darüber hinaus bestehen folgende Besonderheiten:

- Bei Leistungsempfängern, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge gegenüber ihrem Dienstherrn haben, berechnet sich der Pflegeversicherungsbeitrag nach dem halben regulären Beitragssatz. Hierauf ist gegebenenfalls der Beitragszuschlag für Kinderlose in der vollen Höhe von 0,25 Prozentpunkten hinzuzurechnen.
- Für freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung hat die Alterskasse grundsätzlich keine Pflegeversicherungsbeiträge an die Pflegekasse abzuführen.
- Auf Antrag sind solche Mitglieder der Pflegekasse beitragsfrei, die sich auf nicht absehbare Dauer in stationärer Pflege befinden und bereits Leistungen

nach dem Bundesversorgungsgesetz, darauf bezugnehmenden Regelungen oder nach den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung oder des Beamtenversorgungsgesetzes erhalten, wenn diese Personen keine Familienangehörigen haben, für die ein Anspruch auf Leistungen der Pflegekasse besteht.

- Privat Versicherte sind nach den Vorschriften der gesetzlichen Pflegeversicherung gehalten, bei ihrem Krankenversicherungsunternehmen zur Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit einen Versicherungsvertrag abzuschließen.



Besteuerung von Renten

Im Jahr 2005 ist für Renten die nachgelagerte Besteuerung eingeführt worden. Renten, die im Jahr 2005 oder vorher begonnen haben, sind zu 50 Prozent steuerpflichtig. Erhöhungen, die auf gesetzlichen Rentenanpassungen beruhen, sind voll steuerpflichtig. Der steuerpflichtige Anteil steigt je nach Rentenbeginn um jährlich 2 Prozentpunkte. Beispielsweise sind von einer im Jahr 2010 beginnenden Rente 60 Prozent steuerpflichtig, bei einem Rentenbeginn im Jahr 2011 liegt der steuerpflichtige Anteil bei 62 Prozent.

Der steuerpflichtige Anteil der in der Alterssicherung der Landwirte erreichbaren Rentenhöhen liegt dabei deutlich unter dem Grundfreibetrag von derzeit jährlich 8.004,00 Euro, so dass Steuern nur zu zahlen sind, wenn neben der Rente weitere steuerpflichtige Einnahmen (z. B. andere Renten, Pachteinahmen, Zinsen) erzielt werden.